

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 11 Absatz 1, 12 Absatz 2 und 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. 82) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.08.2018

folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Bad Camberg“

Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

Freiwillige Feuerwehr Bad Camberg - Kernstadt

Freiwillige Feuerwehr Bad Camberg - Dombach

Freiwillige Feuerwehr Bad Camberg - Erbach

Freiwillige Feuerwehr Bad Camberg - Oberselters

Freiwillige Feuerwehr Bad Camberg - Schwickershausen

Freiwillige Feuerwehr Bad Camberg - Würges

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg steht unter der Leitung der Stadtbrandinspektorin / des Stadtbrandinspektors.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und –aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendabteilung
3. Kindergruppe
4. Ehren- und Altersabteilung
5. Katastrophenschutz- und Ausbildungszug

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigenpflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Bad Camberg unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Bad Camberg Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Stadtbrandinspektorin / dem Stadtbrandinspektor, oder der Wehrführerin / dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Bad Camberg in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden. Die Aufnahme dieses Personenkreises erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Bad Camberg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung in der Stadt Bad Camberg zur Verfügung stehen.

Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Kommune, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über die Wehrführerin / den Wehrführer bei der Stadtbrandinspektorin / dem Stadtbrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Stadtbrandinspektorin / der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Als Nachweis für die geistige oder körperliche Tauglichkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor oder durch die Wehrführerin/den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist die/der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben gegenüber jedermann zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben. Die Probezeit beträgt 6 Monate.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne des §10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Wegfall der Voraussetzungen gemäß §7 Abs. 2 Buchstabe c nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses.
 - d) dem Ausschluss,
 - e) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gem. § 10 Abs. 2 HBKG hat sich die Antragstellerin / der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet die Stadtbrandinspektorin / der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Stadtbrandinspektorin / dem Stadtbrandinspektor oder der Wehrführerin / dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr auszuschließen. Zuvor ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen das Grundgesetz.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Stadtbrandinspektorin / des Stadtbrandinspektors, deren / dessen Stellvertretung, der Wehrführerin/ des Wehrführers, deren / dessen Stellvertretung sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Stadtbrandinspektorin / des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der Stadtbrandinspektorin / des Stadtbrandinspektors, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt eine Angehörige /ein Angehöriger der Einsatzabteilung ihre/seine Dienstpflicht beziehungsweise sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann die Wehrführerin / der Wehrführer in Verbindung mit der Stadtbrandinspektorin / dem Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Stadtbrandinspektorin / dem Stadtbrandinspektor oder der Wehrführerin / dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend).
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und – aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung der Stadtbrandinspektorin / des Stadtbrandinspektors mit Zustimmung der Wehrführerin / des Wehrführers.

Aus wichtigem Grund kann entsprechend nach § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Camberg führt den Namen „Jugendfeuerwehr Bad Camberg“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Bad Camberg ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) Die Aufnahme in die Jugendabteilung ist schriftlich über die Wehrführerin / den Wehrführer zu beantragen. Die Aufnahme kann auch bei der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart beantragt werden.

Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Ebenfalls ist die persönliche Eignung zu prüfen.

- (4) Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zur Wahl der Stadtjugendfeuerwehrwartin / des Stadtjugendfeuerwehrwartes enthält.
- (5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Camberg untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch die Stadtbrandinspektorin / den Stadtbrandinspektor als Leiterin / Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, die/der sich dazu der Stadtjugendfeuerwehrwartin / des Stadtjugendfeuerwehrwartes und zusätzlich auf Stadtteilebene der Wehrführerin / des Wehrführers bedient.
- (6) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin / der Stadtjugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Sie/Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwartinnen / Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.

§ 11

Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Camberg führt den Namen „Kinderfeuerwehr Bad Camberg“ und den Stadtteilnamen als Zusatz. Sie können auf Stadtteilebene eine zusätzliche Bezeichnung nach Rücksprache mit der Stadtbrandinspektorin / dem Stadtbrandinspektor führen.
- (2) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Camberg ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahres. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Kinderordnung.
- (3) Die Aufnahme in die Kindergruppe ist schriftlich bei der Wehrführerin / dem Wehrführer zu beantragen. Die Aufnahme kann auch bei der Kinderfeuerwehrwartin / dem Kinderfeuerwehrwart beantragt werden.
Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Camberg untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch die Stadtbrandinspektorin / den Stadtbrandinspektor als Leiterin/Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, die/der sich dazu der Stadtkinderfeuerwehrwartin / des Stadtkinderfeuerwehrwartes und zusätzlich auf Stadtteilebene der Wehrführerin / des Wehrführers bedient.
- (5) Die Stadtkinderfeuerwehrwartin / der Stadtkinderfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Betreuerinnen / die Betreuer müssen ebenfalls mindestens 18 Jahre alt, persönlich geeignet sein und sollen neben der feuerwehrtechnischen Grundausbildung auch über pädagogische Qualifikationen verfügen.

Die Stadtkinderfeuerwehrwartin / der Stadtkinderfeuerwehrwart und die Betreuerinnen/Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO, sofern es sich nicht um ein versichertes Feuerwehrmitglied handelt.

§ 12

Katastrophenschutz- und Ausbildungszug

- (1) Die Stadtteilwehren der Freiwilligen Feuerwehr Bad Camberg bilden gemeinsam einen Katastrophenschutz- und Ausbildungszug.
- (2) Die Aufgaben des Katastrophenschutz- und Ausbildungszuges umfassen
 - a) bei örtlichen und überörtlichen Schadensereignissen Hilfe zu leisten,
 - b) die Truppmannausbildung zu gewährleisten und
 - c) die Zusammenarbeit zwischen den Stadtteilwehren der Stadt Bad Camberg und anderen Katastrophenschutzeinheiten und –einrichtungen zu fördern.
Die Bestimmungen der §§ 24 ff HBKG bleiben unberührt.
- (3) Die Zugführerin / der Zugführer leitet den Katastrophenschutz- und Ausbildungszug. Für die Zugführerin / den Zugführer wird mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter bestimmt. Die Zugführerin / der Zugführer und deren / dessen Stellvertretung werden von der Stadtbrandinspektorin / von dem Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Wehrführerausschusses bis auf Widerruf eingesetzt.

§ 13

Brandschutzerziehung und -aufklärung

- (1) Die in der Brandschutzerziehung und –aufklärung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bilden einen Arbeitskreis „Brandschutzerziehung“.
- (2) Der Arbeitskreis bestimmt einen Sprecher; § 9 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Stadtbrandinspektorin / Stadtbrandinspektor, Wehrführerin / Wehrführer und deren / dessen Stellvertretung

- (1) Die Leiterin / der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Camberg ist die Stadtbrandinspektorin / der Stadtbrandinspektor.
- (2) Die Stadtbrandinspektorin / der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Camberg (§ 18) statt.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Camberg angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem müssen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Bad Camberg haben.
- (5) Die Stadtbrandinspektorin / der Stadtbrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Camberg ernannt. Sie/Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Camberg und die Ausbildung der Angehörigen. Sie/Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben sie/ihn deren / dessen Stellvertretung, die Wehrführerinnen / Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen / Stadtbrandinspektoren haben sie/ihn im Falle der Verhinderung in der Rangfolge der ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin / des ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors und der zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin / des zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors zu vertreten.
Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.
Die Wahlen sollten in der gleichen Versammlung stattfinden, in der auch die Stadtbrandinspektorin / der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls beruft der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der ersten bzw. zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin / des ersten bzw. zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen ein, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl einer ersten bzw. zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin / eines ersten bzw. zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann.
Die erste und zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin / der erste und zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor werden zu Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Camberg ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres verabschiedet der Magistrat die Stadtbrandinspektorin / den Stadtbrandinspektor und ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter.
- (8) Die Wehrführerinnen / Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung der Stadtbrandinspektorin / des Stadtbrandinspektors.
Die Wehrführerin / der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Stadtteilwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.
Die Wahl der Wehrführerin / des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr.
- (9) Die erste stellvertretende Wehrführerin / der erste stellvertretende Wehrführer vertritt die Wehrführerin / den Wehrführer im Verhinderungsfall. Sie/Er wird von den

Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Stadtteilwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.

Die Wahl der stellvertretenden Wehrführerin / des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr (§ 17).

- (10) Zur weiteren Unterstützung der Wehrführerin / des Wehrführers kann im Benehmen mit der Stadtbrandinspektorin / des Stadtbrandinspektors eine zweite stellvertretende Wehrführerin / ein zweiter stellvertretender Wehrführer gewählt werden.
Die zweite stellvertretende Wehrführerin / der zweite stellvertretende Wehrführer kann jedoch die Wehrführerin / den Wehrführer nur dann vertreten, wenn die erste stellvertretende Wehrführerin / der erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.
- (11) Für die Wehrführerin / den Wehrführer und deren Stellvertretungen gelten Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 15

Feuerwehrausschuss der Stadtteilfeuerwehren

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführerin / des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird auf Stadtebene jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Wehrführerin / dem Wehrführer als Vorsitzende / Vorsitzender, deren/dessen Stellvertretung, der Schriftwartin / dem Schriftwart, der Kassenwartin / dem Kassenwart, der Gerätewartin / dem Gerätewart, der Zeugwartin / dem Zeugwart, der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin / dem Kinderfeuerwehrwart und zwei Beisitzerinnen / Beisitzer.
Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses müssen, mit Ausnahme der Schriftwartin / des Schriftwartes und der Kassenwartin / des Kassenwartes, der Kinderfeuerwehrwartin / des Kinderfeuerwehrwartes sowie der zwei Beisitzerinnen / Beisitzer, der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Die Wahl des Feuerwehrausschusses erfolgt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von vier Jahren.
- (4) Die/Der Vorsitzende beruft regelmäßig die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Die Sitzungen haben in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. Sie/Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Die Stadtbrandinspektorin / der Stadtbrandinspektor und deren / dessen Stellvertretung haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor, deren Stellvertretung, den Wehrführerinnen / den Wehrführern, einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters der Wehrführerin/des Wehrführers, der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart und aus der Stadtkinderfeuerwehrwartin/dem Stadtkinderfeuerwehrwart besteht.
- (2) Der Wehrführerausschuss hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Camberg zu koordinieren.
- (3) Die Stadtbrandinspektorin / der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Sie/Er hat den Wehrführerausschuss mindestens zweimal im Jahr zur Sitzung einzuberufen oder wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Jahreshauptversammlungen der Stadtteilfeuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz der Wehrführerin / des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von der Wehrführerin / dem Wehrführer einberufen. Es ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Angehörigen der Einsatzabteilung, den Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung, dem Magistrat und der Stadtbrandinspektorin / dem Stadtbrandinspektor mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Sie sind außerdem mindestens zwei Wochen vor der Versammlung amtlich bekanntzumachen. Im Falle des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl der Wehrführerin / des Wehrführers und deren / dessen Stellvertretung - die Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 18 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Stadtbrandinspektorin / des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Camberg statt.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird von der Stadtbrandinspektorin / von dem Stadtbrandinspektor einberufen. Bei dieser Versammlung hat die Stadtbrandinspektorin / der Stadtbrandinspektor einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen, den Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der Stadtteilfeuerwehren und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Sie sind außerdem mindestens zwei Wochen vor der Versammlung amtlich bekanntzumachen. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehren und – mit Ausnahme der Wahl der Stadtbrandinspektorin / des Stadtbrandinspektors und deren / dessen Stellvertretung – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der Stadtteilfeuerwehren. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehren anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehren beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 19 Wahlen der Stadtbrandinspektorin / des Stadtbrandinspektors, deren / dessen Stellvertretung, der Wehrführerin / des Wehrführers, deren / dessen Stellvertretung und der zu wählenden Mitglieder der jeweiligen Feuerwehrausschüsse

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlleiterin / einem Wahlleiter geleitet, die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort dieser Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen, dies kann auch durch eine amtliche

Bekanntmachung erfolgen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie § 18 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (3) Die Stadtbrandinspektorin / der Stadtbrandinspektor, deren / dessen Stellvertretung, die Wehrführerin / der Wehrführer und deren / dessen Stellvertretung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt, § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt.
Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Es wird offen durch Handzeichen gewählt. Es muss auf Antrag von einer / einem Stimmberechtigten geheim gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Stadtbrandinspektorin / des Stadtbrandinspektors, deren / dessen Stellvertretung, der Wehrführerin / der Wehrführer und deren / dessen Stellvertretung ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 20

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Camberg können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Bad Camberg wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Camberg vom 28.02.2007 und die Satzung zur Ersten Änderung der Feuerwehrsatzung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Camberg, 30.08.2018

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

Jens-Peter Vogel, Bürgermeister